

**Öffentliche Bekanntmachung**  
über das  
**Planfeststellungsverfahren**  
nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz zum Vorhaben  
**Gewässerökologische Maßnahme am Neckar in Rottweil**  
**Bereich Wehr ENRW bis Primmündung**  
(1. Maßnahmenbereich)

**Ausgangslage:**

Die große Kreisstadt Rottweil richtet im Jahr 2028 die Landesgartenschau aus. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf zahlreichen Maßnahmen am Neckar. Anlässlich dieser Planungen beabsichtigt das Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Gewässer, als zuständige Behörde für Gewässer 1. Ordnung, die Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen am Neckar in Rottweil.

**Geplantes Vorhaben:**

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Gewässer, hat beim Landratsamt Rottweil die wasserrechtliche Planfeststellung für die gewässerökologische Maßnahme am Neckar in Rottweil von der Primmündung bis zur Brücke an der Unterführung unterstrom des Wehres der Energieversorgung Rottweil GmbH (ENRW) beantragt. Auf einer Länge von ca. 1.200 m soll der Neckar naturnah umgestaltet, die Gewässerstruktur verbessert und wertvolle, gewässertypische Lebensräume geschaffen werden (1. Maßnahmenbereich).

Begleitend zu den gewässerökologisch motivierten Planungen der Revitalisierung wird zudem ein neuer Landespegel in diesem Bereich erstellt, um den Hochwasserschutz zu verbessern. Der optimale Standort für den neuen Pegel befindet sich im Staubereich des Wehres der ENRW. Dieses wird daher zurückgebaut, um den Pegel dort zu platzieren. Dies ermöglicht zudem die Herstellung der Durchgängigkeit und der ökologischen Umgestaltung des Staubereichs. Das heißt, durch den Rückbau des Wehres kann ein ca. 900 m langer Staubereich wieder in eine Fließstrecke umgewandelt und somit eine sehr große ökologische Aufwertung einer bestehenden Restriktionsstrecke erreicht werden. Aufgrund der Dimensionen und der Qualität der Verbesserungen hinsichtlich Ökologie und Pegelwesen

hat das Projekt und somit das Verfahren zur wasserrechtlichen Planfeststellung überörtliche Bedeutung.

Das maßgebliche Planungsgebiet erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn.: 202, 206, 574/1, 587, 661, 2024, 2024/1, 2027, 2028/1, 2030, 2031, 2033, 2033/1, 2033/2, 2041, 2045, 2046, 2059/3, 2075/3, 2078, 2082, 2023, 4471/2 der Gemarkung Rottweil.

Nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist das Wegekonzept der Landesgartenschau. Gleiches gilt für den 2. Maßnahmenbereich am Neckar von der Brücke an der Unterführung unterstrom des Wehres der Energieversorgung Rottweil GmbH (ENRW) bis zur Schindelbrücke (In der Au). Dieser Bereich soll in einem zweiten, derzeit noch nicht beantragten Planfeststellungsverfahren behandelt werden.

### **Rechtsgrundlagen:**

Das beantragte Vorhaben bedarf nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eines Planfeststellungsverfahrens. Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Landratsamt Rottweil – Umweltschutzamt.

Im Rahmen des Verfahrens wird auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Offenlage der Antragsunterlagen mit Umweltverträglichkeitsstudie dient gleichzeitig der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (§ 18 UVPG).

### **Antragsunterlagen:**

Die Antragsunterlagen bestehen aus detaillierten Erläuterungen des Vorhabens mit der Darstellung in Lageplänen, hydraulischen und ökohydraulischen Nachweisen, sowie aus den entscheidungserheblichen Plänen und Unterlagen über die Umweltauswirkungen, insbesondere einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, einer Beurteilung des vorhandenen Baumbestands, einem Bericht und einem Gutachten zu den gewässerökologischen Maßnahmen, sowie aus weiteren Dokumenten und Unterlagen.

### **Verfahren:**

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit von

Donnerstag, 21.12.2023 bis einschließlich Montag, 22.01.2024

bei den folgenden Stellen während der jeweiligen Dienststunden zur Einsicht aus:

- Stadt Rottweil, Neues Rathaus, Bruderschaftsgasse 4, 78628 Rottweil, Flur des 2. OG, gegenüber Zimmer 234 (Planauslage des Fachbereiches Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rottweil)
- Landratsamt Rottweil, Foyer im EG, Königstraße 36, 78628 Rottweil

Zusätzlich zur Auslegung wird das Vorhaben auch im zentralen UVP-Portal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de/> bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf die Projekthomepage des Regierungspräsidiums Freiburg unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt5/ref531/revitalisierung-neckar-rottweil> verwiesen.

### **Einwendungen:**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis einschließlich Donnerstag, 22.02.2024, schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Rottweil, Königstraße 36, 78628 Rottweil oder
- bei der Stadt Rottweil, 78628 Rottweil

Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, sind bei den oben benannten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Die Daten der Einwender werden beim Landratsamt Rottweil bzw. bei der Stadt Rottweil nach der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen können auf der Homepage des Landratsamtes Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/datenschutz> bzw. auf der Homepage der Stadt Rottweil unter <https://www.rottweil.de/datenschutz> abgerufen werden. Rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen werden in einem Erörterungstermin erörtert.

Als Erörterungstermin wird

**Dienstag, der 09.04.2024**

ab **10:00 Uhr** im **großen Sitzungssaal**, Landratsamt Rottweil,

Königstraße 36, 78628 Rottweil

bestimmt. Sollte die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden können, wird diese an den darauffolgenden Werktagen fortgesetzt.

Sofern ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies auf gleichem Wege öffentlich bekannt gegeben. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin und ggf. Folgetagen ergeht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben eines Beteiligten erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellungen des Planfeststellungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rottweil, den 07.12.2023

Landratsamt Rottweil

gez.  
Kopp